

Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung der freien Jugendarbeit - Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen -

1. Allgemeines

1.1 Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für Freizeiten, Lager, Fahrten - Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur

- Freizeitgestaltung,
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Lehrgänge bzw. Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend – politische Jugendbildung.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

1.3 Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

1.4 Es werden nur Teilnehmer und Betreuer, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben, gefördert.

1.5 Von der Förderung ausgenommen, sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben sowie der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände.

1.6 Gemischte Veranstaltungen - Freizeiten mit Seminarteil - können lediglich als Freizeiten gewertet werden.

1.7 Der Kreiszuschuss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember der laufenden Haushaltsjahres, zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

1.8 Haben behinderte junge Menschen teilgenommen, bestätigt der Träger, dass der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis gemäß Schwerbehindertengesetz vorgelegen hat.

2. Freizeiten, Lager, Fahrten - Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung

2.1 Voraussetzung

Es können nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen und nicht am Wohnort zur Durchführung gelangen, gefördert werden.

2.2 Veranstaltungsdauer

Die Maßnahme muss mindestens 3 volle und darf höchstens 21 Tage umfassen. Dabei werden An- und Abreisetag als volle Tage berechnet. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt.

2.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer über 27 Jahre mitgerechnet werden. Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

2.4 Altersgrenzen

Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf 7 - 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

2.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer 2,00 Euro

behinderte Teilnehmer 5,50 Euro

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer ab 10 Veranstaltungstagen 6,00 Euro

3. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter

3.1 Voraussetzung

Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die jugendpflegerische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände und Jugendgruppenleitern dienen. Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen. Von den Lehrgängen zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen.

3.2 Veranstaltungsdauer

Die Höchstdauer der Lehrgänge soll 15 Tage nicht überschreiten. Die Mindestdauer beträgt 1 Tag. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt. Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

3.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel höchstens 40 Teilnehmer. Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

3.4 Altersgrenzen

Die Teilnehmer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu Kennzeichnen.

3.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer 5,00 Euro

behinderte Teilnehmer 5,50 Euro

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer 6,00 Euro

4. Lehrgänge bzw. Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung.

4.1 Voraussetzung

Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die der staatsbürgerlichen Bildung oder sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen. Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen. Von den Lehrgängen zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen.

4.2 Veranstaltungsdauer

Die Höchstdauer der Lehrgänge soll 15 Tage nicht überschreiten. Die Mindestdauer beträgt 1 Tag. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt. Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

4.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel höchstens 40 Teilnehmer. Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

4.4 Altersgrenzen

Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf 12 - 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu Kennzeichnen.

4.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer 5,00 Euro

behinderte Teilnehmer 5,50 Euro

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer 6,00 Euro

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 17.09.2015 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2016** verabschiedet.